

## KARENZGELD FÜR ALLE – STILLEGUNGSPRÄMIEN FÜR FRAUEN?

1. Die Positionierungen der politischen Handlungsträger .....	50
2. Der Status quo: Die geltende Karenzgeldregelung .....	53
3. Die Daten .....	57
4. Die Modelle .....	61
5. Die Überschüsse im Familienlasten- ausgleichsfonds: Gerechte Verwendung? .....	68
6. Damit Familie und Beruf kein Widerspruch bleiben: Das AK-Elternpaket .....	69

Auszug aus WISO 2/2000

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

**Liane Pluntz**

Referentin für  
Frauenpolitik der  
Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für  
Salzburg

### 1. Die Positionierungen der politischen Handlungsträger

*Österreichische  
Volkspartei*

Die Österreichische Volkspartei beginnt schon 1996 für den „Kinderbetreuungsscheck“ zu werben. Damit sollen Eltern entweder Kinderbetreuungsleistungen kaufen oder das Geld als Zahlung für eigene Betreuungsarbeit behalten können. Je nach Konzeption soll die Leistung bis zum vollendeten dritten (ÖVP-Modell) oder sechsten (FPÖ-Modell) Lebensjahr des Kindes gewährt werden. Die Auszahlung soll entweder pro Familie und Monat (ATS 5.700,-- nach ÖVP-Modell) erfolgen oder es sollen für das erste Kind ATS 5.700,-- und für jedes weitere Kind ATS 2.800,-- pro Monat an die Familien überwiesen werden (FPÖ-Modell). Ab Herbst 1998 tritt die ÖVP zusätzlich vehement für ein „Karenzgeld für alle“ ein und präsentiert diese Forderung als „...ersten Schritt zum Kinderbetreuungsgeld...“.<sup>1</sup> Sie bringt in Folge einen entsprechenden Entschließungsantrag in den Nationalrat ein.

Finanziert werden sollen beide Modelle zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds, dem FLAF. Für beide Varianten wird bei den Müttern mit dem Slogan der „Wahlfreiheit“ geworben: zwischen Erwerbstätigkeit oder dem beruflichen Ausstieg mit einer Art „Gehalt“ für jene, die ihre Kinder zu Hause selbst betreuen. Doch diese Wahlfreiheit ist trügerisch: subventioniert doch der Scheck Mütter dafür, zum Zwecke der Kinderbetreuung den Arbeitsmarkt freizuhalten.

*Freiheitliche  
Partei*

Die Freiheitliche Partei fordert in ihrer „Frauencharta“ vom Jänner 1999 ebenfalls das „Karenzgeld für alle“, finanziert aus den Überschüssen des FLAF. Darüber hinaus tritt sie für die bundesweite Einführung des „Kinderbetreuungsschecks“ ein. Im Landtagswahlkampf verspricht die FPÖ die Einführung des Schecks für Kärnten, finanziert aus dem Verkauf der Wohnbaudarlehen des Landes an die Banken. Das Vorhaben scheitert bis dato an der Zweckbindung dieser Mittel. In einer Art Rückzugsgefecht versucht die FPÖ als Pilotprojekt die Einführung des Kinderbetreuungsschecks für zwei Kärntner Gemeinden. Dies wiederum stößt auf schwere Bedenken von

Verfassungsjuristen, die hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt sehen.

Auch das vom Österreichischen Familienbund lancierte und mitten im Wahlkampf 1999 zur Unterschrift aufliegende „Familienvolksbegehren“ wird von der Freiheitlichen Partei unterstützt. Es enthält erwartungsgemäß zentrale Forderungen des ÖVP- und FPÖ-Wahlkampfes, d.h. ein „Karenzgeld für alle“, aber auch eine entschärfte Form des Kinderbetreuungsschecks, genannt „Kinderbetreuungsgeld“, welches bis zum dritten Geburtstag des Kindes gewährt werden solle. Als Finanzierungsquelle all dieser Forderungen wird auch hier wiederum der FLAF genannt. Weniger erwartungsgemäß reagiert allerdings die Bevölkerung auf diese Erziehungsgeld-Forderung: Das Referendum „floppt“, erreicht nur rund 189.000 Stimmen.

Im März 2000 einigen sich in Kärnten FPÖ und ÖVP im Rahmen des „Familienpaketes“ auf die Einführung des „Kärntner Kindergeldes“ und bezeichnen dies als „Vorgriff“ auf eine bundesweite Lösung. Für das erste Kind sollen ab dem Jahr 2001 drei Jahre lang monatlich ATS 6.250,- ausbezahlt werden. Um dieses Vorhaben zu finanzieren, versucht die Landespolitik erneut, die Wohnbauförderungs-Darlehen des Landes zu verkaufen und beruft sich auf die Zusicherung des neuen Finanzministers, die Zweckbindung dieser Mittel im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich aufzuheben.

Die Sozialdemokraten scheinen im Februar 1999 beinahe auf die familienpolitischen Forderungen des Koalitionspartners einschwenken zu wollen. Nach heftigen Protesten von AK und ÖGB verkündet die SPÖ ihre modifizierte Position eines „Karenzgeldes für alle, die es brauchen“ und schlägt eine Familienleistung für „besonders Einkommensschwache bzw. Bedürftige ohne Karenzgeldanspruch“ vor. Kriterien für die Zielgruppe, den Leistungsanspruch und den Finanzierungsmodus werden jedoch nicht ausformuliert.

*Sozialdemokraten*

Kurz vor der Nationalratswahl 1999 tut die österreichische Sozialdemokratie einen maßgeblichen Schritt nach vorn und

bekannt sich zur Vision eines einkommensbezogenen Karenzgeldes. Dies könne, wird betont, auch dazu beitragen, dass mehr Väter als bisher einen Karenzurlaub wahrnehmen und die partnerschaftliche Teilung von Familien- und Berufsarbeit dadurch vorangetrieben werde.

Im Ringen um einen Abschluss der Koalitionsverhandlungen fällt die SPÖ im Jänner 2000 jedoch neuerlich um, einigt sich mit der ÖVP auf die Umwandlung des Karenzgeldes in eine erwerbsunabhängige Familienleistung; die Höchstbeitragsgrundlage wird als Einkommensgrenze festgelegt und der FLAF als Finanzierungsquelle genannt. Tage später scheidet jedoch die Koalition zwischen SPÖ und ÖVP.

*Bundesarbeitskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund*

Bundesarbeitskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund – allen voran die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG) sowie viele Frauenvorsitzende der Fachgewerkschaften – nehmen von Beginn an unisono gegen das „Karenzgeld für alle“ und den „Kinderbetreuungsscheck“ Stellung.

\* Der Vorstand der Bundesarbeitskammer lehnt einstimmig, mit den Stimmen des ÖAAB, das „Karenzgeld für alle“ als eine „...Verteilung mit der Gießkanne ab ...“ und betont, dass es „...keinen Leistungsanspruch ohne Beitragszahlung...“ geben könne.<sup>2</sup>

\* Das ÖGB-Präsidium stellt am 11.2.1999 mit den Stimmen der Fraktion Christlicher Gewerkschafter, FCG, zum Thema „Karenzgeld für alle“ klar: „... die Aufbringung der Mittel und ihre Verwendung haben in untrennbarem Zusammenhang zu stehen...“ Die FCG warnt im Übrigen schon früh: „... was auf den ersten Blick verlockend klingt, entpuppt sich bei genauerem Hinschauen als Mogelpackung und indirekte Geburtenprämie ...“<sup>3</sup>

\* Der ÖGB-Bundesvorstand beschließt am 10.3.1999 eine Resolution, die für das Karenzgeld als Versicherungsleistung eintritt und ebenfalls einen „... Leistungsanspruch ohne Beitragszahlung ...“ zurückweist.

\* Der ÖAAB nimmt in dieser Frage die Haltung der Mutterpartei ein.<sup>4</sup>

- \* Die Freiheitlichen Arbeitnehmer befürworten sowohl das „Karenzgeld für alle“ als auch den Kinderbetreuungsscheck, analog zu den Forderungen der FPÖ.

Die sich am 3. Februar neu formierende ÖVP-FPÖ-Koalitionsregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zu einem aus dem FLAF finanzierten, erwerbsunabhängigen „Kinderbetreuungsgeld“ (siehe Kapitel 4). Von Einkommensgrenzen für dieses Kinderbetreuungsgeld ist keine Rede mehr.

## 2. Der Status quo: Die geltende Karenzgeldregelung

### 2.1. Die Anspruchsvoraussetzungen

Das Karenzgeld in geltender Fassung stellt eine pauschalierte Leistung zur Existenzsicherung von ArbeitnehmerInnen dar, denen ein Einkommensentfall infolge der Kindesbetreuung entsteht, diese Leistung kann allerdings definitionsgemäß für die Mehrzahl der Haushalte nur einen geringen Teil des Einkommensentfalls während der Karenzzeit wettmachen. Dem Karenzgeld liegt der Gedanke der Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft in der Arbeitslosenversicherung sowie der Partnerschaftlichkeit zugrunde. Ersteres kommt im Zugangserfordernis der Erfüllung der Anwartschaft im Sinne der Arbeitslosenversicherung bzw. des Bezuges von Wochenlohn aus der Krankenversicherung für Arbeitslose (die wiederum auf eine erbrachte Anwartschaft zurückgehen muss) zum Ausdruck. Der Grundgedanke der Partnerschaftlichkeit zwischen den beiden Elternteilen zeigt sich in der Wahlmöglichkeit zwischen Vater und Mutter und der möglichen Teilung des Bezuges insbesondere bei Teilzeitkarenzierung.

*Leistung zur Existenzsicherung von ArbeitnehmerInnen, denen ein Einkommensentfall infolge der Kindesbetreuung entsteht*

Als wesentlichste Anspruchsvoraussetzungen gelten der Wohnsitz in Österreich, die überwiegende Kindesobsorge im Haushalt des Anspruchsberechtigten, die Erfüllung der Anwartschaft nach den Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (mit Sonderregelungen für Mütter unter

dem 25. Lebensjahr und Anrechnung von bestimmten Zeiten der Berufsausbildung).

BezieherInnen von Karenzgeld und deren Angehörige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und erhalten auch Krankengeld. Für Personen, die bis zum 18. Monat des Kindes Karenzgeld beziehen und keiner anderen gesetzlichen Krankenversicherung mehr unterliegen, besteht bis Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes ein eigener Krankenversicherungsschutz.

## 2.2. Die Mittelaufbringung

*den Löwenanteil  
am FLAF  
bestreiten die  
unselbstständig  
Beschäftigten*

Das Karenzgeld wird zu zwei Dritteln aus dem FLAF finanziert. Den Löwenanteil am FLAF bestreiten die unselbstständig Beschäftigten. Ein weiteres Drittel der Finanzierung leistet die Arbeitslosenversicherung.<sup>5</sup> Diesen Topf speisen ausschließlich die unselbstständig Beschäftigten. Zwischen 1997 und 1998 sank der Aufwand für das Karenzgeld von 8,7 Mrd. Schilling auf 6,7 Mrd. Schilling, ohne Transfers an die Kranken- und Pensionsversicherung.<sup>6</sup>

## 2.3. Die Speisung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

*Lohnverzicht der  
unselbstständig  
Erwerbstätigen*

Die Sektionen A und B des FLAF leisten Beiträge zum Karenzgeld in Höhe von 50 % des Gesamtaufwandes.

Die Mittel der Sektion A werden durch sogenannte „Beiträge der Dienstgeber“ in Höhe von 4,5 % der Bruttolohnsumme aufgebracht. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich hier um Gelder handelt, die den ArbeitnehmerInnen zustehen, denn die Gründung des Familienlastenausgleichsfonds wurde in den Fünfzigerjahren nur durch massiven (12%igen) Lohnverzicht der unselbstständig Erwerbstätigen möglich. Gerade dieser Lohnverzicht der ArbeitnehmerInnen versetzt die Arbeitgeber bis heute in die Lage, die 4,5-prozentigen Anteile der Bruttolohnsumme in den FLAF abzuführen, aus welchem das Karenzgeld bis heute zum Teil finanziert wird. Die Lohnsummenanteile, die indirekt von den

Beschäftigten in den FLAF fließen, schmälern das monatliche Gehalt der ArbeitnehmerInnen. Aber nicht nur dies: Sie schränken zusätzlich auch den Lohnverhandlungsspielraum der Gewerkschaften ein, was sich im Gehalts- und Lohnstreifen der ArbeitnehmerInnen negativ niederschlägt.

Die Sektion B des FLAF wird einerseits aus dem Einkommenssteueraufkommen gespeist, wobei hier aber nur 25 % aus veranlagter Einkommenssteuer kommen. Die restlichen 75 %, und damit der überwiegende Anteil, kommt aus dem Aufkommen an Lohnsteuer, d.h. von den ArbeitnehmerInnen. Weiters finanziert sich die Sektion B aus Anteilen am Aufkommen an Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer, Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie aus Überschüssen der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A).

*FLAF zu 75 %  
aus dem  
Lohnsteuer-  
aufkommen  
gespeist*

## **2.4. Die Leistungsberechtigten**

### **2.4.1. Unterschiede in der Beitragsleistung**

- \* Die unselbstständig Erwerbstätigen zahlen Beiträge sowohl in die Arbeitslosenversicherung als auch in den FLAF ein.
- \* Bauern, Selbstständige, BeamtInnen, geringfügig Beschäftigte und Personen mit Werkvertrag leisten keinerlei Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und speisen den FLAF nur zu einem vergleichsweise kleinen Anteil.

### **2.4.2. Unterschiede im Leistungsbezug**

- \* Unselbstständig Beschäftigte:  
Ist die vorgeschriebene Dauer einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit als Anwartschaft erfüllt, so wird Karenzgeld von ATS 5.565,-- monatlich (1999) ausbezahlt. Zusätzlich wird ein Zuschuss von ATS 2.500,-- pro Monat für einerseits allein erziehende Mütter oder andererseits bei keinem bzw. geringem Partnereinkommen gewährt.

*Betriebshilfe für  
Bäuerinnen und  
Selbstständige*

- \* Bäuerinnen und Selbstständige:  
 Sie haben Anspruch auf die sogenannte „Betriebshilfe“ als Äquivalent zum Wochengeld (seit 1.1.1998 ATS 305,-- täglich bzw. rund ATS 9.000,-- monatlich). Zum Vergleich: Das Wochengeld der unselbstständig Erwerbstätigen berechnet sich aus dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen vor dem Mutterschutz, zuzüglich anteilige Sonderzahlungen. Viele Arbeitnehmerinnen haben aber so niedrige Löhne, dass ihr Wochengeld nicht an die Höhe der derzeitigen Betriebshilfe heranreicht.  
 Als Äquivalent zum Karengeld wird die sogenannte „Teilzeitbeihilfe“ gewährt. Sie beträgt die Hälfte des regulären Karengeldes (1999: ATS 2.784,--), weil von oben genannter Personengruppe keine Arbeitslosenversicherungs-Beiträge und auch nur verhältnismäßig kleine FLAF-Beiträge geleistet werden. Als Anspruchsvoraussetzung dafür gilt hier die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG bzw. BSVG.  
 1998 wurden 2.507 Teilzeitbeihilfen für Selbstständige zuerkannt. Dies entspricht einem Rückgang von 8 % gegenüber 1997, in absoluten Zahlen rund 4.000 Personen. Hierfür wurden vom FLAF 1998 155 Mio. Schilling aufgewendet.<sup>7</sup>
  
- \* Personen mit Werkverträgen (mit einem Jahreseinkommen über ATS 88.800,--):  
 Dieser Gruppe erwächst lediglich Anspruch auf Betriebshilfe und Teilzeitbeihilfe (ATS 2.784,--), da keine Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge abgeführt werden.
  
- \* Geringfügig Beschäftigte und freie DienstnehmerInnen:  
 Da diese DienstnehmerInnen nicht in die Arbeitslosen-Versicherung einzahlen, haben sie daraus auch keinen Leistungsanspruch. Freie Dienstnehmerinnen erhalten jedoch Wochenhilfe, aus deren Bezug sich wiederum der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe ableitet. Der § 19 a im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aber eröffnet seit 1.1.1998 für geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung. Dadurch entsteht auto-

matisch Versicherungsschutz, aus dem wiederum ein Anspruch auf Wochengeld erwächst. Aus dem Bezug von Wochengeld entsteht der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe.

Die Zahl der BezieherInnen von Teilzeitbeihilfe für unselbstständig Erwerbstätige (Anspruch auf Wochenhilfe, aber nicht auf Karenzgeld) betrug im März 1999 nur mehr 774 Personen. Auffallend bei dieser Leistung ist der besonders hohe Anteil der Ausländerinnen (37 %).

1998 wurden für diese Leistungen aus dem FLAF 29 Mio. Schilling aufgewendet.<sup>8</sup>

### 3. Die Daten

#### 3.1. BezieherInnen von Karenzgeld bzw. von analogen Leistungen<sup>9</sup>

Aufgrund der rückläufigen Geburtenentwicklung sank die Zahl der KarenzgeldbezieherInnen seit Dezember 1994 (Maximum der BezugsempfängerInnen) von 122.400 Personen auf 115.500 im Dezember 1997. Im Anschluss daran wirkte sich auch die Verkürzung der Karenzdauer (wirksam für Geburten ab Juli 1996) aus und ließ die Anzahl der BezieherInnen mit Dezember 1998 auf 80.700 sinken. Nach den letzten AMS-Daten gab es mit März 1999 nur mehr 78.000 KarenzgeldbezieherInnen.

Die Zahl der tatsächlichen BezieherInnen ist aber etwas höher, da die im Karenzgeldbezug stehenden BeamtInnen vom AMS statistisch nicht erfasst werden. Nach Schätzungen der AK-Wien (die einzelnen Gebietskörperschaften veröffentlichen keine diesbezüglichen Daten) entfallen auf die entsprechenden Versorgungssysteme derzeit etwa 3.000 bis 4.000 BezieherInnen. Ähnlich hoch wie die Anzahl der karenzierten BeamtInnen dürfte auch die Zahl der BezieherInnen von „Teilzeitbeihilfe“, also der selbstständig Erwerbstätigen und Bäuerinnen sein.

Einschließlich der Teilzeitbeihilfen für Unselbstständige kann davon ausgegangen werden, dass mit Ende 1998 insgesamt

knapp 90.000 Personen Karenzgeld oder analoge Leistungen bezogen haben.

### 3.1.1. ZuschussbezieherInnen

#### *Rückzahlung- verpflichtung*

11 % der BezieherInnen von Karenzgeld erhalten einen Zuschuss von ATS 2500,-- pro Monat (vor dem Sparpaket „erhöhtes KUG“ genannt). Bei diesem „Zuschuss“ handelt es sich eigentlich um einen „Vorschuss“. Denn mit dieser zusätzlichen Zahlung ist eine Rückzahlungsverpflichtung ab Überschreitung einer bestimmten, künftigen Einkommenshöhe verbunden. Konkret: Nennt eine Alleinerzieherin den Namen des Kindesvaters, so wird der Vater zur Rückzahlung des Zuschusses angehalten. Bei Paaren, die wegen geringem Einkommen einen Zuschuss beziehen, wird das spätere Familieneinkommen zur Bemessung der Rückzahlungsverpflichtung herangezogen. Ab 1.1.2000 erhalten auch jene ledigen Mütter, die den Namen des Kindesvaters nicht nennen wollen, den Zuschuss. Sie müssen sich aber zur Rückzahlung im Falle einer künftigen Einkommensüberschreitung verpflichten.

Vor der neuen Zuschussregelung bezogen noch rund ein Drittel der KarenzgeldbezieherInnen das „erhöhte Karenzgeld“. Im März 1999 gab es 8.400 „ZuschussbezieherInnen“, hier überwiegt die Zahl der Verheirateten geringfügig. Während 9 von 10 Vätern innerhalb dieser Gruppe verheiratet oder in Lebensgemeinschaft sind, ist dies nur jede zweite Mutter. Bei den AusländerInnen ist die überwiegende Mehrzahl der ZuschussbezieherInnen nicht allein stehend, was auf deren besonders schlechte wirtschaftliche Situation hinweist. Nur zwischen 4 und 5 % der BezieherInnen erhalten als Alleinstehende den Zuschuss – dem stehen knapp 30 % uneheliche Geburten gegenüber. Der Anteil der allein stehenden ZuschussbezieherInnen ist in Kärnten und Salzburg am höchsten (jeweils 6 von 10).

### 3.1.2. Teilzeit-KarenzgeldbezieherInnen

Anstelle der vollen Karenzierung kann ab Geburt des Kindes bis zu dessen viertem Geburtstag eine Teilzeitbeschäftigung relativ flexibel mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Die Inanspruchnahme von Teilzeitkarenz ist aber aufgrund der schwierigen Rechtsdurchsetzung gering: Im März 1999 befanden sich nur mehr 4 % der Anspruchsberechtigten in Teilzeitkarenz, das sind 3.076 Personen. Dieser Anteil ist bei Vätern wesentlich höher (18 %) als bei Müttern (4 %).

### 3.1.3. Arbeitslose KarenzgeldbezieherInnen

Zwischen Ende 1997 und Sommer 1998 ist der Anteil der Arbeitslosen unter den LeistungsbezieherInnen auf 20 % gesunken; die westlichen Bundesländer (Oberösterreich, Tirol, Kärnten und Salzburg) sind beim Anteil an den Arbeitslosen in dieser Gruppe mit 25 % bis 30 % Spitzenreiter. Jeder zweite Vater in Karenz ist arbeitslos (März 1999: 44 %). Besonders hoch ist dieser Anteil in Salzburg (60 %) und in Tirol (52 %), am niedrigsten im Burgenland (31 %).

### 3.1.4. Väter im Karenzgeldbezug

Die mit der Neuregelung 1996 erwartete stärkere Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch Väter fand nur in sehr geringem Ausmaß statt. So ist der Väteranteil bis März 1998 nur auf 1,7 % gestiegen – hauptsächlich zurückzuführen auf die stärkere Inanspruchnahme durch arbeitslose Väter, die ohnehin nicht vor der Wahl zwischen Beruf oder Kinderbetreuung standen. Das AMS wies im März 1999 lediglich 1.300 Väter im Karenzgeldbezug aus, 44 % davon waren ohne Dienstverhältnis.

*Väter im Karenz-  
geldbezug nur  
1,7 %*

Merkmale karenzierter Väter (März 1999):

- Sie sind häufiger (44 %) ohne Beschäftigungsverhältnis (Mütter: 21 %)
- Sie nehmen häufiger (17 %) Teilzeitkarenz in Anspruch (Mütter: 4 %)

- Ihr Anteil ist im zweiten Karenzjahr höher (3,1 %) als im ersten Karenzjahr (0,6 %)
- Sie beziehen häufiger (13 %) einen Zuschuss (Mütter: 10 %)
- Sie sind innerhalb der ZuschussbezieherInnen seltener (9 %) allein stehend (Mütter: 47 %)

### 3.1.5. Bildungskarenz

*fast 80 %  
entfallen  
auf Frauen*

Ende 1998 nahmen 480 Frauen und 120 Männer diese seit Beginn 1998 geltende Option wahr. Fast 80 Prozent entfallen hier also auf Frauen. Anzunehmen ist, daß die Möglichkeit der Bildungskarenz bedingt durch vielerlei Faktoren in der Hauptsache noch dazu genutzt wird, die auf 18 Monate verkürzte Karenzzeit auf insgesamt zwei Jahre auszudehnen.

### 3.2. Die Nicht-Anspruchsberechtigten

Studentinnen und nicht erwerbstätige Hausfrauen erhalten kein Karenzgeld, weil sie weder Beitragszahlungen an eine Pflichtversicherung noch an den FLAF leisten. Überdies entfällt nach den geltenden Gesetzesbestimmungen der Hauptgrund zur Auszahlung eines Karenzgeldes: Denn diesen Personen entfällt weder Erwerbsarbeit, von der sie zu karenzieren wären, noch entfällt ein Einkommen, für welches sie Ersatzanspruch hätten.

Wird von etwa 81.000 Geburten pro Jahr (1997) in Österreich ausgegangen, so umfassen die Nicht-Anspruchsberechtigten rund 10.000 Personen. Ein Teil dieser Personen wird aber im Fall einer Schwangerschaft durch Inanspruchnahme anderer sozialer Netze (bundesländerspezifische Unterstützungen, z. B. Familienförderungen und Zuschüsse, Sozialhilfe etc.) aufgefangen.

#### 4. Die Modelle

##### 4.1. Das „Karenzgeld für alle“/ das „Kinderbetreuungsgeld“

Die im Februar 2000 gebildete ÖVP-FPÖ-Koalition geht von der bisherigen Zielsetzung des Karenzgeldes, der Karenzierung von Erwerbstätigkeit, grundlegend ab. Laut Regierungsprogramm soll das derzeitige Karenzgeld mit Zeitpunkt des Inkrafttretens (1.1.2002) in ein „Kinderbetreuungsgeld“ umgewandelt und von der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes abgekoppelt werden. Der Anspruch soll für alle Mütter und Väter, die sich der Kinderbetreuung widmen, bestehen – und zwar unabhängig von vorherigen Versicherungsleistungen und -zeiten und unabhängig vom Verlust eines Erwerbseinkommens. Die Anspruchsdauer wird mit 36 Monaten festgelegt, wobei ein Elternteil 24 Monate, der zweite Elternteil 12 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen kann. Das Kinderbetreuungsgeld wird für die ersten 18 Monate ATS 6.250,-- betragen, wobei davon ATS 250,-- für den jeweiligen Pensionsversicherungsträger einbehalten werden und die in Anspruch genommenen Kindererziehungszeiten als pensionsbegründende Beitragszeiten gelten. Ab dem 19. Monat des Bezuges beträgt das Kinderbetreuungsgeld monatlich ATS 6.000,--. Zusätzlich wird eine höhere Zuverdienstgrenze (derzeit gilt die Geringfügigkeitsgrenze mit ATS 3.977,--) eingeführt, wobei der Gesamtbetrag dieser Grenze auf 12 Monate durchgerechnet wird. Das Kinderbetreuungsgeld soll zu hundert Prozent aus dem FLAF finanziert werden.

*"Kinderbetreuungsgeld" von der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes abgekoppelt*

##### 4.1.1. Der Bruch des Versicherungsprinzips

Das Karenzurlaubsgeld ist bis dato eine Versicherungsleistung, die während der Karenzzeit einen – wenn auch minimalen – Ausgleich für den Entfall des Einkommens bietet. Wie bei allen Versicherungen üblich, gilt für den Leistungsanspruch das Prinzip der Beitragszahlung.

Das Konzept eines „Kinderbetreuungsgeldes“ als ein „Karenzgeld für alle“ durchbricht dieses Prinzip: Aus dem aus Beiträgen gespeisten FLAF sollen nun auch all jene Transferleistungen erhalten, die niemals Beiträge geleistet haben. Personen, die vor Geburt des Kindes nicht in Beschäftigung standen und denen daher wegen Betreuung des Kindes auch kein Ersatzanspruch auf weggefallene Berufsarbeit entstehen kann, sollen nun ebenfalls aus diesem Topf Karenzgeld, künftig „Kinderbetreuungsgeld“ genannt, erhalten.

#### 4.1.2. Verlust der sozialen Gerechtigkeit

Seit Jahren weisen die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auf die schwierige ökonomische Situation von KarenzgeldbezieherInnen hin: Das Budgetkonsolidierungsgesetz 1996, allgemein als „Sparpaket“ bekannt, fror das Karenzgeld in der Höhe ein, reduzierte dessen Bezugsdauer auf 18 Monate und strich die Geburtenbeihilfe. 1998 sparte der österreichische Staat allein durch die verkürzte Karenzzeit drei Milliarden Schilling. Auch das AMS sparte durch die in der Bezugsdauer gekürzte „Kinderbetreuungsbeihilfe“ auf dem Rücken der Mütter: Ende 1998 gab es um 28 % weniger LeistungsbezieherInnen als noch im Jahr zuvor.<sup>10</sup>

Während so einerseits einem großen Teil der Bevölkerung seit Jahren die Gürtel enger geschnallt werden, soll künftig plötzlich der politische Wille zur Durchsetzung kommen, allen nicht-beitragsleistenden Personengruppen aus dem FLAF quasi „mit der Gießkanne“ den gesamten Leistungsumfang gratis zu finanzieren. Das Modell „Kinderbetreuungsgeld“ bedeutet somit nichts anderes als die rücksichtslose Umverteilung von Unselbstständigen zu Selbstständigen bzw. von Erwerbstätigen zu Nicht-Erwerbstätigen. Nichtversicherten – darunter alle Wohlhabenden – wird künftig Kinderbetreuungsgeld quasi als „Zubrot“ geschenkt. Das Haushaltseinkommen der Nichtbeitragszahler mit Kleinkindern wird – gesponsert von BeitragszahlerInnen – einen Sprung nach vorne machen.

*Umverteilung von Unselbstständigen zu Selbstständigen bzw. von Erwerbstätigen zu Nicht-Erwerbstätigen*

Ein fiktives Rechenbeispiel illustriert die soziale Ungerechtigkeit dieses Modelles:

In der Familie A sind beide Partner berufstätig und zahlen Beiträge in Arbeitslosenversicherung und FLAF ein. Das Haushaltseinkommen beträgt pro Monat ATS 30.000,-- (ATS 20.000,-- Männergehalt plus ATS 10.000,-- Frauengehalt). Nach der Geburt des Kindes geht die Mutter in Karenz. Der Vater hat weiterhin ATS 20.000,-- Erwerbseinkommen. Die Mutter erhält als Erwerbssersatz nur mehr ein monatliches Kinderbetreuungsgeld von ATS 6.000,--. Das monatliche Haushaltseinkommen sinkt bei dieser Familie auf ATS 26.000,-- ab, verringert sich also um ATS 4.000,--.

*Rechenbeispiel*

In der Familie B ist der Mann erwerbstätig und zahlt Beiträge in FLAF und Arbeitslosenversicherung ein. Die Gattin ist Hausfrau. Da sie nicht erwerbstätig ist, zahlt sie keine Beiträge in Versicherung und FLAF ein. Das Haushaltseinkommen beträgt pro Monat ATS 30.000,--. Die Hausfrau betreut nach der Geburt das Kind. Der Gatte bleibt erwerbstätig und bezieht weiterhin sein Einkommen. Die Hausfrau erhält für ihre Betreuungsleistung ein monatliches Kinderbetreuungsgeld von ATS 6.000,--. Das Haushaltseinkommen steigt bei dieser Familie auf ATS 36.000,-- pro Monat, es vergrößert sich also um ATS 6.000,--.

Im Zuge dieser Entwicklung und bei Betrachtung der Folgekosten wird man sich auch die Frage stellen lassen müssen, ob z. B. so manche Milliardäre (die sich in Österreich gerne niederlassen, weil hier keine Vermögenssteuer bezahlt werden muss und ein verlockendes Privatstiftungsgesetz gilt) auf das Kinderbetreuungsgeld angewiesen sind.

Abseits davon gilt: Anstatt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und Müttern die Chance zu einer ökonomisch eigenständigen Lebensführung zu geben, wird der Ausstieg von Müttern aus dem Erwerbsleben gefördert und die politische Wende hin zur Stützung der „Hausfrau und Mutter“ eingeläutet. Zum gesellschaftlichen, familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Nachteil all jener Menschen, die dem

*Förderung des  
Erwerbsausstiegs  
von Müttern*

weiblichen Geschlecht angehören. Und ungeachtet dessen, ob diese bereits Mütter sind oder es vielleicht nie werden.

#### 4.2. Der Kinderbetreuungsscheck: eine Berufsausstiegsprämie?

*höchste Kinderarmut dort, wo nur ein Elternteil verdienen kann: fällt das Einkommen der Mutter dauerhaft weg, wird Familienarmut festgeschrieben*

Ein beruflicher Wiedereinstieg gestaltet sich aber umso schwieriger, je länger der kindbedingte Erwerbsausstieg dauert. Oft lässt der Arbeitsmarkt nur mehr eine einzige „Karriere“ zu: die Langzeitarbeitslosigkeit. Das österreichische Familienforschungsinstitut erhob 1996, dass die höchste Kinderarmut dort herrscht, wo nur ein Elternteil verdienen kann: Fällt das Einkommen der Mutter dauerhaft weg, wird Familienarmut festgeschrieben.

Auf diesem Hintergrund ist mehr als nur ein Kinderbetreuungsscheck notwendig, um insbesondere sozial schwache Familien zu unterstützen. Zahlreiche europäische Beispiele belegen, dass die Geburt von Kindern nicht automatisch zu Karriereknick oder Arbeitsplatzverlust führt, wenn rechtzeitig stützende Maßnahmen gesetzt werden. Maßnahmen, die den Widerspruch zwischen Mutterschaft und eigenständiger ökonomischer Absicherung aufheben und Vater und Mutter gleiche Chancen zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht nur verbal zugestehen, sondern auch praktisch ermöglichen. Das heißt auch, die Kindesobsorge nicht länger auf das private Problemlösungsvermögen der Mütter abzuschieben und ausreichend qualitätvolle und kostengünstige Betreuungseinrichtungen anzubieten: als unverzichtbare Rahmenbedingung für die Erwerbstätigkeit.

All dies aber bietet das Modell „Kinderbetreuungsscheck“<sup>11</sup> nicht: Der Scheck katapultiert die Mütter auf Dauer aus dem Arbeitsmarkt, bietet dafür eine auf bestimmte Zeit gewährte „Ausstiegs- bzw. Mutterprämie“ und schränkt als Begleitmaßnahme das Angebot an Betreuungseinrichtungen drastisch ein.

#### 4.2.1. Frauenfalle: Wegfall von Transferleistungen

Die finanziellen Umschichtungen, die zur Finanzierung des Kinderbetreuungsschecks notwendig werden, löschen viele Transferleistungen mit einem Schlag aus. Karenzgeld, erhöhtes Karenzgeld, Teilzeit-Beihilfe, Betriebshilfe, Wiedereinstellungsbeihilfe, Sondernotstandshilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe, AMS-Kurse, Ausbildungsarbeitslosengeld, Familienzuschüsse der Länder und mehr: All diese Leistungen werden durch den Kinderbetreuungsscheck ersetzt.

*Transferleistungen werden durch den Kinderbetreuungsscheck ersetzt*

#### 4.2.2. Frauenfalle: Kostenexplosion und Angebotsreduzierung am Betreuungssektor

Mit den finanziellen Umschichtungen für den Kinderbetreuungsscheck werden großteils auch jene Subventionen von Ländern und Bund entfallen, die bisher an die Betreuungseinrichtungen fließen. Die Folge wäre eine dramatische Kostenerhöhung der Betreuungsplätze, denn der freie Markt an Kinderbetreuungseinrichtungen wird horrenden Preise ausweisen müssen, um selbsttragend zu sein. Die derzeitige Elternbeitrags-Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten würde ebenfalls wegfallen. Nach niedrig angenommenen Schätzungen kostet ein nicht geförderter Betreuungsplatz rund ATS 9.000,-- pro Monat.<sup>12</sup> Eltern werden also kräftig dazuzahlen müssen, denn der „Scheck“ selbst wird nicht in der Lage sein, die gesamten Kinderkosten abzudecken. Würde der Scheck lediglich pro Familie ausbezahlt (ÖVP-Modell), wären Betreuungsleistungen für mehrere Kinder gleichzeitig kaum mehr leistbar. Aufgrund mangelnder Nachfrage würde sich auch das Angebot am Betreuungsmarkt nach unten bewegen. Auch die Ausweitung der Einrichtungen hinsichtlich Platzangebot und Öffnungszeiten wäre in Folge kein Thema mehr.

*dramatische Kostenerhöhung der Betreuungsplätze*

#### 4.2.3. Frauenfalle: Signal zum Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt

*lange Erwerbspausen lassen die Chancen der Mütter auf Arbeitsplatz, Einkommen oder Aufstieg gegen Null sinken*

Der Kinderbetreuungsscheck verlockt berufstätige Mütter durch bloßen Geldtransfer, für viele Jahre aus dem Arbeitsmarkt auszusteigen (die Maximalvariante des Bezugszeitraumes reicht bis zum sechsten Geburtstag des Kindes). Lange Erwerbspausen aber lassen die Chancen der Mütter auf Arbeitsplatz, Einkommen oder gar Aufstieg gegen null sinken. Beruf und Familie werden sich daher, das steht zu befürchten, mit Einführung des Schecks noch um vieles weniger als bisher vereinbaren lassen.

Ist nach voller Ausschöpfung des Kinderbetreuungsschecks kein Arbeitsplatz mehr in Sicht, wird es für Mütter existenzbedrohend: Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden, verfallen. Im Anschluss an den Scheck haben Mütter folglich weder Arbeitslosenversicherung bzw. Notstandshilfe noch Anspruch auf Wiedereinstiegsprogramme. Schwere finanzielle Einbußen würden insbesondere auf Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern und Familien mit geringem Einkommen zukommen. Profitieren hingegen würden jene, die – ökonomisch gut abgesichert – ihren Beruf ohnehin aufgeben wollten bzw. schon immer Hausfrau waren.

#### 4.2.4. Frauenfalle: Signal gegen den Berufseinstieg

*negative Anreize gegen die berufliche Aus- und Weiterbildung der Frauen*

Gerade junge Frauen könnten den Betreuungsscheck als Signal verstehen, vor der Geburt des ersten Kindes erst gar nicht in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Eigenständige Sozialversicherungsansprüche und praktische berufliche Qualifizierung erwerben diese Frauen nicht. Somit werden negative Anreize gegen die berufliche Aus- und Weiterbildung der Frauen gesetzt. Heute zumindest wird der Anspruch auf Karenzgeld durch Berufstätigkeit – und damit verbunden ist zumindest irgendeine Art von Berufsausbildung – erworben. Gute Erwerbschancen sind jedoch ohne Berufsausbildung und -praxis gering. Als Negativfolge werden Frauen später in

die Niedriglohnsegmente gedrängt und können auf Dauer dort gehalten werden.

#### 4.2.5. Frauenfalle: Das Ende der Wahlfreiheit

Die Zukunftsvision, tatsächliche Wahlfreiheit zwischen Beruf und Familie und reelle Wiedereinstiegschancen zu erreichen, wird durch den Kinderbetreuungsscheck endgültig zunichte gemacht. Gerade BezieherInnen kleiner Einkommen werden die verteuerten Betreuungskosten zu schaffen machen. Mütter, denen lediglich Arbeitsstellen im Niedriglohnbereich offen stehen, werden gezwungenermaßen auf Berufstätigkeit verzichten, denn sie hätten nach Abzug der hohen Betreuungskosten auch als Vollarbeitskraft kein besseres Budget. Der Scheck für den Betreuungsplatz ab dem 4. Lebensjahr wird budgetär nur einen Halbtagesplatz abdecken. Mütter werden in der Konsequenz in Geringfügigkeit und schlecht bezahlte Teilzeitarbeit abgedrängt.

#### 4.2.6. Frauenfalle: Bedrohung einer Berufsgruppe

Das Grau- und Schwarzarbeitssegment im Bereich der Kinderbetreuung wird durch die Folgewirkungen des Kinderbetreuungsschecks anwachsen. Da reguläre Einrichtungen zu teuer werden, werden Familien oft gezwungen sein, auf schlecht bzw. gar nicht abgesicherte und gering bezahlte Tagesmütter zurückzugreifen. Es ist absehbar, dass jene – zumeist weiblichen – Kinderbetreuungsprofis, die derzeit noch in den unterschiedlichen Einrichtungen beschäftigt sind, durch den Rückgang an zu betreuenden Kindern ihre Arbeitsstellen verlieren. Die Zunahme von Hausfrauen, die „finanziert“ durch den Scheck ihre Kinder selbst betreuen, könnte somit vom Anwachsen einer neuen, großen Gruppe von erwerbslosen Frauen begleitet sein: den KindergärtnerInnen und KindergartenhelferInnen.

*das Grau- und Schwarzarbeitssegment im Bereich der Kinderbetreuung wird anwachsen*

### 5. Die Überschüsse im Familienlastenausgleichsfonds: Gerechte Verwendung?

Die ohnehin immer schon unzureichende Funktion des Karenzgeldes als Einkommensersatzleistung wurde seit dem Sparpaket zunehmend eingeschränkt. Das Karenzgeld ist seit 1996 eingefroren und wurde für das Jahr 2000 lediglich um ATS 38,-- pro Monat erhöht. Es deckt von 1990 bis heute inklusive Erhöhungen gerade mal die Inflation ab und liegt seit 1993 unter der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise. Für viele ArbeitnehmerInnen ist es daher zunehmend schwieriger, die Karenzzeit finanziell zu überbrücken.

Demgegenüber weist der FLAF – aus dem das Karenzgeld zum Großteil durch Beiträge der ArbeitnehmerInnen gespeist wird – Überschüsse auf (1999: 5,3 Mrd. – abzüglich 2,4 Mrd. Kreditrückzahlung; für das Jahr 2000 prognostiziert: 4,8 Mrd.). Um die mögliche Verwendung dieser Überschüsse herrschte in der Diskussion um die diversen „Erziehungsgeldmodelle“ heftiger Parteienstreit. Ab dem Jahr 2002 sollen – so das Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ im Februar 2000 – diese umstrittenen Überschüsse zur Gänze zur Finanzierung des Kinderbetreuungsgeldes verwendet werden. Bis dahin zieht der Finanzminister die Überschüsse heran, um das allgemeine Budgetdefizit zu bedecken.

*um Verteilungsgerechtigkeit zu schaffen, müssten diese Mittel im Sinne der Besserstellung der BeitragszahlerInnen eingesetzt werden*

Angesichts der Schlechterstellungen, die Versicherte durch die Sparmaßnahmen seit den Jahren 95/96 erfahren mussten, zwingt sich im Sinne der sozialen Gerechtigkeit eine andere Zielgruppe für die künftige Verwendung der überschüssigen Mittel geradezu auf. Um Verteilungsgerechtigkeit zu schaffen, müssten diese Mittel gerade im Sinne der Besserstellung der BeitragszahlerInnen eingesetzt werden. Mit diesen Überschüssen könnten etwa ein einkommensabhängiges, auf zwei Jahre gewährtes Karenzgeld (mit Sockelung und Deckelung) geschaffen, die Geburtenbeihilfe wieder eingeführt sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden.

## 6. Damit Familie und Beruf kein Widerspruch bleiben: Das AK-Elternpaket

Als Alternative und Antwort auf jene Modelle von ÖVP und FPÖ, die Mütter aus der Berufsarbeit drängen, wurde September 1999 von der Bundesarbeitskammer ein Maßnahmenpaket ausgearbeitet, das sich gleichermaßen an Unternehmen, an den Gesetzgeber, an die Verantwortlichen für Arbeitsmarktpolitik und an die Länder als zuständige Instanzen für Einrichtungen der Kinderbetreuung richtet. Mit den geforderten Maßnahmen soll die Kluft zwischen Berufstätigkeit und Familienpflichten verringert und sollen Eltern bei der partnerschaftlichen Teilung der Kindesobsorge unterstützt werden.

Die wichtigsten Forderungen der BAK beinhalten den Rechtsanspruch auf Teilzeitkarenz, ein Mitgestaltungsrecht der Eltern hinsichtlich der Arbeitszeit, ein gesetzliches Diskriminierungsverbot wegen Schwangerschaft und Karenzierung, die volle Anrechnung der Karenzzeit auf arbeitsrechtliche Ansprüche – insbesondere auf die Abfertigung, die Ausweitung des Kündigungsschutzes auf 26 Wochen nach der Karenz, ein einkommensabhängiges, auf zwei Jahre zu gewährendes Karenzgeld und mehr Unterstützung als bisher beim beruflichen Wiedereinstieg.

Angesichts der derzeitigen politischen Konstellation wird aber mehr als bisher die Frage zu stellen sein, ob sich für die Mütter in diesem Land der Widerspruch zwischen Beruf und Familie jemals wird auflösen lassen. Und ob nicht der Schlusspunkt dieser Entwicklung die „Hausfrauisierung“ Österreichs und die „Vermännlichung“ der Arbeitswelt sein wird – als Österreichs frauen- und familienpolitisches Zukunftsszenario?

**Anmerkungen:**

- 1 Familienminister Bartenstein, Interview im Standard vom 10.1.1999, S. 10.
- 2 ÖGB-Pressedienst, Nr. 218, September 1998.
- 3 Gubitzer, C., ÖGB-Frauenvorsitzende, in: Solidarität, September 1998.
- 4 Mit Ausnahme des Abstimmungsverhaltens der Länderkammerpräsidenten Dinkhauser, Fink und Dirnberger im Bundesarbeitskammer-Vorstand im Sommer 1998.
- 5 Bei Einführung des Karengeldes 1961 wurde dieses übrigens noch zur Gänze von der Arbeitslosenversicherung gezahlt.
- 6 Wörister, K., Daten zu Karengeld und Frauenerwerbstätigkeit, in: Statistische Informationen der AK-Wien, Abteilung Statistik, Wien 1999, S. 6
- 7 Wörister, K., Daten zu Karengeld und Frauenerwerbstätigkeit, a.a.O., S. 7
- 8 Wörister, K., Daten zu Karengeld und Frauenerwerbstätigkeit, a.a.O., S. 7
- 9 Alle folgenden Daten aus: Wörister, K., Daten zu Karengeld und Frauenerwerbstätigkeit, a.a.O. Basis der Auswertung waren jeweils die aktuellsten Daten des Arbeitsmarktservice, des ÖSTAT (Mikrozensus) und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.
- 10 Wörister, K., Daten zu Karengeld und Frauenerwerbstätigkeit, a.a.O., S. 7
- 11 Das Modell „Kinderbetreuungsscheck“ umzusetzen ist langfristiges Ziel der Regierungsparteien ÖVP und FPÖ.
- 12 Nach Berechnungen der BAK, Abt. Frauen und Familie, 1999

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@ak-ooe.at](mailto:wiso@ak-ooe.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)